

Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit in der sozialen Medizin¹⁾.

Von
Prof. Ernst Ziemke-Kiel.

Die Erwerbsunfähigkeit spielt in der sozialen Medizin überhaupt und insbesondere im ärztlichen Gutachten eine außerordentlich bedeutungsvolle Rolle. Krankheiten, Gebrechen, Unfälle mancherlei Art greifen oft störend in den Erwerb eines Menschen ein und können seine Erwerbsfähigkeit aufheben oder doch in mehr oder weniger hohem Grade beeinträchtigen. Die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit ist Sache des Arztes; sie kann für die Gewährung der Versicherungsleistung von ausschlaggebender Bedeutung sein. Aber nur derjenige Arzt wird sich ein zutreffendes Urteil über die Erwerbsfähigkeit eines Menschen bilden können, der sich klar darüber ist, was dieser Begriff in der sozialen Versicherung nach dem Willen des Gesetzgebers und nach der Praxis der Rechtsprechung zu bedeuten hat.

Man kann nicht sagen, daß die Kenntnis davon Gemeingut der Ärzte geworden ist. Vielfach wird dabei nach allgemeinen Erwägungen geurteilt, ohne zu beachten, daß es sich in den einzelnen Versicherungszweigen um Sonderbegriffe handelt, die eine recht verschiedene Bedeutung haben. Jedenfalls habe ich häufiger die Erfahrung gemacht, daß gerade über die Verschiedenheit dieser Begriffe in den einzelnen Zweigen unserer Sozialversicherung nicht immer klare Vorstellungen bestehen. Ist es mir doch begegnet, daß man selbst in Kliniken, wo ja die Kenntnis in diesen Dingen dem angehenden Arzte auch vermittelt werden soll, hierüber nicht Bescheid wußte und z. B. in der Invalidenversicherung eine graduelle Abstufung der Erwerbsfähigkeit für möglich und zulässig hielt. Es sei mir daher gestattet, auf diese Verschiedenheiten hier etwas näher einzugehen.

Im weitesten Wortsinne versteht man nach *Siefert* unter „*Erwerbsfähigkeit*“ die Fähigkeit, durch Erwerb wirtschaftliche Güter zu sammeln. Hierzu ist im allgemeinen die Leistung von Arbeit erforderlich. Als „*Arbeit*“ wird jede menschliche Tätigkeit definiert, die unter Anwendung einer dauernden Anstrengung sittlich-vernünftige und erlaubte Zwecke verfolgt. Die Fähigkeit, solche Arbeit zu verrichten,

¹⁾ Vorgetragen auf der Versammlung der Deutschen Gesellschaft für gerichtl. und soziale Medizin in Erlangen, September 1921.

nennt man die *Arbeitsfähigkeit* und diese wieder stellt eine menschliche Eigenschaft dar, die je nach den natürlichen Anlagen des Menschen verschieden ist und die davon abhängt, wie diese Anlagen durch Ausbildung zu bestimmten Kenntnissen und Fertigkeiten weiter entwickelt worden sind.

Neben der *Arbeitsfähigkeit* gehört aber zum Begriff der *Erwerbsfähigkeit* noch ein zweites Merkmal: die geleistete Arbeit muß als „*Erwerbsquelle*“ benutzt werden können, sie muß wirtschaftlich wertvoll, d. h. geeignet sein, den Arbeitenden wirtschaftlichen Gewinn zu verschaffen. Der wirtschaftliche Wert der Arbeit hängt wieder davon ab, ob sie *brauchbar* ist und ob der Arbeitende *Gelegenheit* hat, sich die in Betracht kommende Arbeit zu verschaffen, wobei die Vorbedingung erfüllt sein muß, daß überhaupt ein *Bedürfnis* für eine derartige Arbeitsleistung vorhanden ist.

Arbeitsfähigkeit und *Verwertbarkeit der Arbeit zum Erwerbe* sind also die beiden Komponenten, welche den Begriff der *Erwerbsfähigkeit* zusammensetzen. „*Erwerbsunfähigkeit*“ liegt somit vor, wenn diese beiden Komponenten verloren gegangen sind, wenn also „*Arbeitsunfähigkeit*“ und „*Unverwertbarkeit der Arbeit zum Erwerbe*“ besteht. Jeder dieser beiden Unterbegriffe kann schon für sich zur *Erwerbsunfähigkeit* führen. Ein Gelähmter ist *erwerbsunfähig*, weil er nicht fähig ist, Arbeit zu verrichten; ein Lupuskranker oder ein Bacillenträger kann trotz erhaltener *Arbeitsfähigkeit* seine Arbeit nicht zum Erwerbe verwerten, da ihm wegen seiner ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit der Arbeitsmarkt in der Regel verschlossen bleibt.

Die wirtschaftliche *Verwertbarkeit der Arbeit* hängt aber nicht allein von ihrer *Brauchbarkeit*, sondern auch davon ab, ob *noch andere gleich oder besser brauchbare Arbeitskräfte* zur Verfügung stehen. Bei Mangel an Arbeitskräften, wie das vielfach auf dem Lande der Fall ist, werden oft auch weniger *Brauchbare* und sogar Krüppel zur Arbeit herangezogen, bei reichlichem Angebot dagegen muß der Verletzte oder Gebrechliche hinter dem Gesunden zurückstehen, weil er eben in seiner „*Konkurrenzfähigkeit*“ eingeschränkt ist.

Fehlt das *Bedürfnis* für eine Arbeitsleistung überhaupt oder liegt ein Überangebot von Arbeitskräften für solche Arbeit vor, so handelt es sich um eine „*mangelnde Arbeitsgelegenheit*“. Diese aber hat mit der *Erwerbsfähigkeit* an sich nichts zu tun. Ein Versicherter, der durch Krankheit, Unfall oder Gebrechlichkeit seine Arbeitsstelle verliert, kann zwar auch unter dem Mangel an *Arbeitsgelegenheit* zu leiden haben; er hat dies aber mit dem völlig Gesunden gemein und kann deswegen noch nicht als *erwerbsunfähig* angesehen werden. Seine *Arbeitslosigkeit* steht ursächlich mit seiner *Arbeitsfähigkeit* und ihrer wirtschaftlichen *Ausnutzbarkeit* in keinem Zusammenhang.

Ebensowenig wie Arbeitslosigkeit gleichbedeutend mit Erwerbsunfähigkeit ist, darf jemand schon deswegen für erwerbsunfähig gehalten werden, weil er keine „*Erwerbstätigkeit*“ ausübt. Die Ausübung der Erwerbstätigkeit kann unterbleiben, weil der *Wille zur Arbeit* fehlt wie bei Personen, die von ihren Renten oder anderen Einkünften leben. Sie kann aber auch durch *äußere* Verhältnisse, wie häusliche Pflichten, Strafhafte, Streik usw. verhindert werden. Andererseits ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit allein noch kein Beweis dafür, daß der Arbeitende wirklich erwerbsfähig ist, da auch von einem Erwerbsunfähigen ein *vergeblicher Arbeitsversuch* gemacht werden kann.

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Erwägungen den praktischen Verhältnissen zu, wie sie durch unsere soziale Gesetzgebung gegeben sind, so muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß man hier vier verschiedene Arten von Erwerbsunfähigkeit zu unterscheiden hat: 1. die *Arbeitsunfähigkeit* in der Krankenversicherung, 2. die *Erwerbsunfähigkeit* in der Unfallversicherung, 3. die *Invalidität* in der Invalidenversicherung und 4. die *Berufsinvalidität* in der Angestelltenversicherung.

Gemeinsam ist allen diesen 4 Arten der Erwerbsunfähigkeit, daß der Verlust der Fähigkeit, den Unterhalt zu erwerben, sich auf den Erwerb durch Arbeit bezieht; daß dieser Verlust durch krankhafte Veränderungen hervorgerufen sein muß und daß die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeit Berücksichtigung findet. Die *Art* aber, *wie* die Arbeitsverwertung berücksichtigt wird, ist in den einzelnen Versicherungszweigen sehr *verschieden*.

In der *Krankenversicherung* und *Angestelltenversicherung* wird nur verlangt, daß die Fähigkeit verloren gegangen ist, die Berufstätigkeit auszuüben. Wer seinen Beruf nicht auszuüben vermag, ist erwerbsunfähig.

In der *Unfallversicherung* wird zwar auch auf die Berufsausbildung des Verletzten Rücksicht genommen, in der Hauptsache aber wird die Erwerbsfähigkeit danach beurteilt, inwieweit der Verletzte auf dem *gesamten Wirtschaftsgebiet* nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten Verdienst erlangen kann.

In der Invalidenversicherung endlich wird im wesentlichen nur der *allgemeine Arbeitsmarkt* in Betracht gezogen. Der Versicherte wird hier mit einer hypothetischen Person verglichen, die eine ähnliche Ausbildung erhalten hat und in derselben Gegend bei körperlicher und geistiger Gesundheit ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdient.

Welche Gesichtspunkte ergeben sich nun bei dieser Verschiedenheit der Auslegung in den einzelnen Zweigen unserer Sozialversicherung für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit?

Zunächst die **Krankenversicherung**. Hier ist die Erwerbsunfähigkeit gleichbedeutend mit „*Arbeitsunfähigkeit*“. Das Krankengeld als Ver-

sicherungsleistung wird nur gewährt, wenn bei dem Versicherten durch Krankheit der Zustand der Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Die Krankheit ist also die Voraussetzung für die Arbeitsunfähigkeit.

Was „Krankheit“ im Sinne unserer Sozialversicherung bedeutet, wird in unserer Versicherungsgesetzgebung nirgends gesagt. In der Medizin versteht man darunter einen Ablauf der Lebensvorgänge, der vom normalen abweicht. Mit diesem Krankheitsbegriff kann man aber in der sozialen Medizin wenig anfangen. Gegen Krankheit *in diesem Sinne* kann sich niemand versichern, wohl aber gegen die wirtschaftlichen Folgen, die aus solcher Krankheit entstehen können. Diese bestehen 1. *in der Notwendigkeit, ärztliche Hilfe zu suchen*, 2. *darin, sich die verschriebenen Heilmittel zu verschaffen* und 3. *in dem Zwange, infolge der Krankheit die Arbeit aufzugeben und damit auf den sonst durch Arbeit erlangten Verdienst zu verzichten*.

Der Beweis, daß eine Krankheit vorliegt und daß der Erkrankte deswegen nicht zu arbeiten vermag, kann in der Regel nur durch den Arzt erbracht werden. Daher wird als „Krankheit im Sinne der Krankenversicherung“ jeder Zustand zu bezeichnen sein, *der ärztliche Behandlung notwendig macht*. In diesem Sinne hat sich denn auch das *Hamburger Oberlandesgericht* in einem allgemein anerkannten Urteil ausgesprochen, in dem es heißt: *„Im Sinne der Krankenversicherung ist krank, wer ärztlicher Behandlung bedarf und solange dies der Fall ist; dagegen ist gesund, wer keinen Arzt nötig hat und deshalb seinem Gewerbe nachgehen kann, auch wenn in seinem Organismus eine krankhafte Anlage fortbesteht“*, und eine ganz ähnliche Definition ist vom *preußischen Oberverwaltungsgericht* aufgestellt worden: *„Krankheit im Sinne der Krankenversicherung ist jede anormale Störung des Gesundheitszustandes, welche ärztliche Behandlung, Arznei oder Heilmittel erfordert.“*

Man sieht, der Begriff der Krankheit in der Krankenversicherung unterscheidet sich nicht unwesentlich von dem in der Medizin üblichen. Ein Mensch mit einem Herzfehler ist im Sinne der Krankenversicherung gesund, solange sein Herzfehler kompensiert ist, er selbst keine Beschwerden hat und weiter arbeitet. Er wird erst krank und erwirbt damit das Recht auf die Versicherungsleistung, wenn ihm sein Herzfehler Beschwerden macht, die ihn nötigen, einen Arzt aufzusuchen.

Da der Begriff „Krankheit“ einen „*anormalen*“ Körperzustand voraussetzt, gehören *physiologische Zustände*, wie Menstruation, Schwangerschaft, Wochenbett, Entbindung, nicht hierher, es sei denn, daß Erscheinungen dabei auftreten, die ärztliche Hilfe nötig machen. Ähnlich steht es mit der *Altersschwäche* und den *chronischen anormalen Zuständen*, wie Schielen, Stottern, Kurzsichtigkeit, Astigmatismus usw., die nur dann zu den Krankheiten zählen, wenn sie ärztlich behandelt werden müssen. *Körperliche Mißbildungen* sind allerdings auch anor-

male Körperzustände; im Rechtssinn sind sie aber keine Krankheit, solange sie ärztliche Behandlung oder Heilmittel nicht erfordern.

Sinnlose Trunkenheit wird in der Regel nicht als ein anormaler Zustand angesehen, der ärztlicher Behandlung bedarf; sie gilt also gewöhnlich nicht als Krankheit im Sinne der Krankenversicherung. Ein Arzt, der sich auf der Straße um einen sinnlos betrunkenen Arbeiter bemüht ohne zunächst auf die Ursache der Bewußtlosigkeit zu achten, kann also einen Honoraranspruch an die Kasse nicht erheben. Dies ist erst möglich, wenn die sinnlose Trunkenheit aus irgendeinem Grunde ärztliche Behandlung erfordert und dadurch zur Krankheit wird.

Zum Begriff der Erwerbsunfähigkeit in der Krankenversicherung gehört aber neben der Krankheit im Rechtsinne noch als sehr wesentliches Merkmal die „*Arbeitsunfähigkeit*“, ein Begriff, der ebenfalls eine ganz bestimmte Bedeutung hat. Ein Versicherter ist arbeitsfähig, solange er imstande ist, *versicherungspflichtige* Beschäftigung zu verrichten. Wird er daran durch Krankheit gehindert, so liegt Arbeitsunfähigkeit vor. Wesentlich ist, daß *lediglich diejenige Arbeit* für die Annahme der Arbeitsunfähigkeit in Betracht kommt, *welche die Versicherungspflicht bedingte*. Das kommt auch in der *Rechtsprechung* klar zum Ausdruck. So heißt es in einer *Revisionsentscheidung* vom 4. XI. 1916: „Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Erkrankte seine bis zum Beginn der Krankenhilfe ausgeübte Berufsarbeit nicht mehr verrichten kann. Für die Frage, ob der Erkrankte arbeitsunfähig ist, ist es *belanglos*, ob ihm die Verrichtung anderer, seinem Beruf fernliegender Arbeiten möglich ist, auch wenn solche Tätigkeit den Kräften und Fähigkeiten des Erkrankten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und des seither ausgeübten Berufes zugemutet werden kann.“ Ein Glasbläser, der durch seine Beschäftigung in einer Glasfabrik versicherungspflichtig geworden ist, wird z. B. durch eine Verletzung an der Lippe arbeitsunfähig und damit krank im Sinne der Krankenversicherung, weil er dadurch verhindert wird, seinen Beruf als Glasbläser auszuüben, gleichgültig ob er imstande ist, irgendeine andere Arbeit zu verrichten.

Arbeitsunfähigkeit ist somit im Sinne der Krankenversicherung gleichbedeutend mit *Erwerbsunfähigkeit im Beruf*. Selbst die tatsächliche Verrichtung berufsfremder Arbeit ist nach der Rechtsprechung nicht als Beweisgrund für den Fortfall der Arbeitsunfähigkeit verwertbar und beweist ihn auch dann nicht ohne weiteres, wenn die berufsfremde Arbeit versicherungspflichtig ist. So wurde bei einer Frau, die krank und in ihrem Beruf erwerbsunfähig war, Arbeitsunfähigkeit angenommen, obwohl sie sich versicherungspflichtig in einer Kunstanstalt beschäftigt hatte.

Dies muß ausdrücklich hervorgehoben werden, da *gerade gegen diesen Grundsatz in der Praxis oft genug verstoßen wird*. Nicht selten wird ein Kassenkranker als arbeitsfähig aus der Krankenfürsorge entlassen mit der Bemerkung, daß er „zu leichten Arbeiten wieder fähig“ sei oder imstande sei, seinen „Hausstand zu besorgen“. Das ist gegen den Sinn der Krankenversicherung, deren Ziel es ist, den Kranken soweit herzustellen, daß er seinen Beruf, den er vor Eintritt des Erkrankungsfalles hatte, wieder aufnehmen kann. Dabei kommt es lediglich darauf an, ob der Versicherte denjenigen Beruf fortsetzen kann, den er bei Eintritt des Erkrankungsfalles ausübte. Ein Maurer wird durch frühere Krankheit zur Ausübung seines erlernten Berufes unfähig und beschäftigt sich deswegen mit leichter Gartenarbeit; wird er auch hier durch Krankheit erwerbsunfähig, so ist er solange als arbeitsunfähig, d. h. krank anzusehen, als er nicht imstande ist, seine Gartenarbeit wieder aufzunehmen. Seine frühere Tätigkeit als Maurer bleibt dabei außer Betracht.

Eine Kategorie von Versicherten, nämlich die *ungelernten und unständigen Arbeiter*, macht hier insofern eine Ausnahme, als man bei ihnen von einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne einer Berufsinvalidität eigentlich gar nicht sprechen kann, da sie ja einen bestimmten Beruf überhaupt nicht ausüben. Ein solcher ungelernter Arbeiter, der durch seine Erkrankung gerade an der augenblicklich übernommenen Tätigkeit, z. B. durch eine Schleimbeutelentzündung der Schulter am Säcketragen gehindert wird, jedoch zu allen anderen Gelegenheitsarbeiten fähig ist, wird also nicht als arbeitsunfähig und krank anzusehen sein. Ähnlich sind die unständigen Arbeiter zu beurteilen, deren Beruf ja gerade darin besteht, diejenige Arbeit auszuführen, die sich ihnen gerade bietet.

Der *Beruf* kann auch bei *gleichem Krankheitsprozeß* einen *sehr verschiedenen Einfluß auf die Arbeitsfähigkeit ausüben*. Ein Barbier, der an Krätze leidet, ist z. B. sicherlich arbeitsunfähig, weil die Gefahr besteht, daß er die Krätze auf seine Kunden überträgt. Ebenso wäre wohl ein mit Krätze behafteter Bäcker mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, welche die Verunreinigung oder das Ekeligmachen von Nahrungsmitteln verbieten. Bei einem Schmied wäre dagegen schon deswegen keine Arbeitsunfähigkeit anzunehmen, weil sich die Krätzebehandlung sehr gut mit der Fortsetzung seines Berufes verträgt.

Wiederum kann ein an sich harmloses Leiden *durch die Besonderheit des Berufes* Arbeitsunfähigkeit veranlassen. Ein Arbeiter wird mit einem Panaritium an der Hand in einer Lederfabrik wegen der möglichen Milzbrandinfektion nicht arbeiten dürfen, ebensowenig ein Arbeiter mit einem Furunkel oder mit Rhagaden an der Nase, wenn er

beruflich mit Chrom in Berührung kommt. Arbeiter, die an Zahnkaries oder Periostitis leiden, müssen von der Beschäftigung in Zündholzfabriken ausgeschlossen werden und sind arbeitsunfähig, ebenso Personen mit wunden Fingern, die in chemischen Fabriken mit Säuren zu tun haben.

Nun liegt Arbeitsunfähigkeit aber nicht allein vor, wenn der Versicherte physisch außerstande ist, Arbeit zu leisten, sondern auch dann schon, *wenn er die Arbeit meiden muß, um eine Verschlimmerung der Krankheit zu verhüten*. Ausdrücklich hat sich das *Preußische Oberverwaltungsgericht* in seiner Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß ein Arbeiter als erwerbsunfähig zu gelten hat, der die Arbeit einstellt, weil er bei Fortsetzung der Arbeit eine nicht unerhebliche Verschlimmerung der Krankheit zu gewärtigen hat. Das trifft für all die Fälle zu, wo der Arzt den Versicherten mit der Auflage entläßt, sich noch eine bestimmte Zeit zu schonen, um einer neuen Verschlimmerung seines Leidens vorzubeugen und einen Rückfall zu verhüten. Auch *diese Schonzeit fällt also unter den Begriff der Arbeitsunfähigkeit*.

Hat der Versicherte *ohne zwingenden Grund ein Krankenhaus aufgesucht*, etwa um zur Vorbeugung ein Heilverfahren durchzumachen, so braucht die durch den Aufenthalt im Krankenhaus bedingte tatsächliche Unfähigkeit, etwas zu erwerben, nicht durch Krankheit verursacht, also im Sinne der Krankenversicherung auch keine Arbeitsunfähigkeit zu sein. Immerhin kann in einem solchen Falle die Möglichkeit einer Verschlimmerung den Ausschlag bei der Beurteilung geben und doch zur Annahme einer Arbeitsunfähigkeit führen. Ein Handlungsgehilfe, der an rheumatischen Gelenkschwellungen zu leiden hatte, machte auf Kosten der Angestelltenversicherung ein Heilverfahren im Sanatorium durch. Die Krankenkasse verweigerte die Zahlung von Krankengeld für diese Zeit, weil die Kur lediglich eine Vorbeugungskur sei und der Versicherte für diese Zeit nicht arbeitsunfähig gewesen sei. Es wurde aber angenommen, daß der Versicherte seinem Beruf nicht ohne Gefahr einer Verschlimmerung seiner Krankheit hätte nachgehen können und die Kasse daher zur Zahlung des Krankengeldes verurteilt.

Kennt die Krankenversicherung als Grund für die Gewährung der Versicherungsleistung, für die Zahlung des Krankengeldes, nur *einen Grund*, nämlich die Arbeitsunfähigkeit, und wird hier die Höhe des Krankengeldes nicht durch den Grad der Arbeitsunfähigkeit, sondern allein durch die Höhe der Beitragsleistung bestimmt, so hat in der **Unfallversicherung** der *Grad der Erwerbsfähigkeit* einen bestimmenden Einfluß auf die Höhe der Versicherungsleistung. Ist die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige, so wird bekanntlich Vollrente gewährt, ist sie keine vollständige, so erhält der Versicherte nur eine Teilrente, die nach der prozentuellen

Minderung der Erwerbsfähigkeit berechnet wird. Voraussetzung für die Annahme der Erwerbsunfähigkeit ist in der Unfallversicherung das Vorliegen einer *Körperverletzung*, die *durch einen Betriebsunfall hervorgerufen* sein muß. Dabei ist der Ausdruck „Körperverletzung“ im weiteren Sinne gebraucht; wir haben darunter nicht nur eine äußerliche Verletzung oder Verstümmelung, sondern auch jede durch den Unfall verursachte innere Krankheit zu verstehen, etwa eine Lungenentzündung, einen Magenkrebs, Nervenkrankheiten, Geistesstörungen usw. Die Versicherungsleistung wird auch dann gewährt, wenn die Körperverletzung die Erwerbsfähigkeit nur als Mitursache beeinflußt hat, nur muß sie das schon bestehende Leiden „wesentlich verschlimmert“ haben.

Ersetzt wird dem Versicherten der *wirtschaftliche Schaden*, den er durch den Betriebsunfall in seiner Erwerbsfähigkeit erlitten hat. Der ihm etwa verbliebene Teil an Erwerbsfähigkeit wird zu seiner vor dem Unfall vorhandenen vollen Erwerbsfähigkeit in Vergleich gesetzt und die Höhe der Unfallrente durch den *Grad der Erwerbsunfähigkeit* bestimmt.

Für die *Beurteilung der Erwerbsfähigkeit in der Unfallversicherung* ist in erster Linie der *Gesundheitszustand des Versicherten* maßgebend, wie er sich als Folge des Unfalls herausgebildet hat. Er kann die Erwerbsfähigkeit in sehr verschiedener Weise beeinflussen, je nach den allgemeinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, die dem Versicherten zum Erwerbe zur Verfügung stehen, und nach den Organveränderungen, die durch den Unfall hervorgerufen wurden. So verändert der Verlust eines Fingers, die Quetschung eines Knies, die Versteifung einer Hand die Erwerbsfähigkeit in ganz anderer Weise, als z. B. die Einbuße des Augenlichtes oder des Gehörs. Auch nach dem *Krankheitsstadium* sind die absoluten Unfallfolgen ganz verschiedene. Im allgemeinen lassen sich bei jeder Körperschädigung nach einem Unfall *drei verschiedene Stadien* unterscheiden (*Ewald*): 1. die Zeit der *anatomischen Heilung*; 2. die Zeit der *funktionellen Anpassung* und 3. die Zeit der *erfolgten Gewöhnung*. Während des ersten Stadiums besteht in der Regel völlige Erwerbsunfähigkeit, im zweiten verändert sich die Erwerbsfähigkeit dauernd derart, daß sie sich von Tag zu Tag bessert, zuerst schneller, allmählich immer langsamer bis das Optimum der Gewöhnung erreicht ist. Dieses Optimum, die völlige Gewöhnung an die Unfallfolgen, stellt das dritte Stadium dar und bildet die Grundlage für die endgültige Beurteilung der Erwerbsfähigkeit.

Weiter sind die *individuellen Verhältnisse des Versicherten* für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit in der Unfallversicherung von Bedeutung. Das Geschlecht spielt eine Rolle und kann bei weiblichen Personen die Annahme einer größeren Einbuße an Erwerbsfähigkeit rechtfertigen, wenn die Unfallfolgen ihnen die Ausführung der hauptsächlich

dem weiblichen Geschlecht vorbehaltenen Arbeiten, wie Nähen, Stricken, Kochen, Waschen, unmöglich machen. Während bekanntlich bei Männern dem Verlust einzelner Fingerglieder eine meßbare Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht zuerkannt wird, hat das R. V. A. einer Arbeiterin für eine Verstümmelung des 4. linken Fingers eine Rente von 10% zugebilligt mit der Begründung, daß eine solche Verstümmelung bei Frauen eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit bedeute, weil sie zum Erwerbe auf die ungehinderte Brauchbarkeit und Beweglichkeit aller Finger angewiesen sind und weil die, wenn auch geringe Entstellung der Hand ihrem späteren Fortkommen als Dienstbote bei Kindern, als Köchin usw. hinderlich sein kann.

Der *Einfluß des Alters auf die Erwerbsfähigkeit* ist gleichfalls zu berücksichtigen. Es ist begreiflich, daß ein Verletzter die Unfallfolgen umso schwerer ertragen wird, je älter er ist. Anatomisch und funktionell geht die Heilung unvollkommener und langsamer von statten und auch die Gewöhnung an die Unfallfolgen ist nicht mehr in dem Grade möglich, wie sie bei jüngeren Personen erfolgt.

Hat der Unfall zu einer *erheblichen Entstellung* des Verletzten geführt, so kann auch dadurch die Erwerbsfähigkeit erheblich vermindert werden, obwohl die Arbeitsfähigkeit nicht wesentlich beeinflusst zu sein braucht. Dies ist vor allem bei Personen in Betracht zu ziehen, die Dienste persönlicher Art zu leisten haben, wie Dienstboten, Kellner, Barbieri usw. So weist das R. V. A. in einer Entscheidung darauf hin, daß eine schwere Verstümmelung der Hand einen Arbeitgeber abhalten kann, den Verletzten in Arbeit zu nehmen, weil ein derartig verletzter Arbeiter nicht nur für seine Person Gefahr laufe, wieder leicht verletzt zu werden, sondern unter Umständen auch eine Gefahr für den Gang des Betriebes bilden könne. Es muß deshalb angenommen werden, daß das Aussehen der Hand dem Verletzten außerordentlich erschweren würde, den Rest seiner Arbeitsfähigkeit nutzbringend zu verwenden.

Auch die *Möglichkeit, die eigene Person zu gefährden*, kann die Erwerbsfähigkeit des Verletzten herabsetzen, wenn die Unfallfolgen bei ihm zu Krankheitszuständen geführt haben, die den Arbeitsmarkt für ihn einengen und ihn von der Beschäftigung in gewissen Betrieben oder an bestimmten Betriebseinrichtungen ausschließen, wie dies z. B. bei Schwindelanfällen, Ohnmachten, epileptischen Anfällen nach Kopfverletzungen der Fall sein kann.

Wenngleich in der Unfallversicherung im Gegensatz zur Krankenversicherung bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit das gesamte Wirtschaftsgebiet in erster Linie in Betracht kommt, soll doch die *Berufsbildung des Verletzten*, dasjenige Arbeitsgebiet, auf dem er seine Ausbildung als gewerblicher Arbeiter erhalten hat und auf dem er bis zum Eintritt des Unfalls tätig war, in angemessener Weise Berücksichti-

gung finden. Das ist in zahlreichen Entscheidungen des R. V. A. zum Ausdruck gekommen, in denen darauf hingewiesen wird, daß dem Verletzten ein Berufswechsel nicht schon deswegen zugemutet werden soll, weil er in einem anderen Beruf mehr verdienen kann, sondern daß auf seine Ausbildung und bisherige Berufsstellung angemessene Rücksicht zu nehmen ist und daß die besonderen Fertigkeiten in Anschlag zu bringen sind, die er in seinem Beruf erworben hat. Allerdings darf es sich dabei nicht um irgendwelche Fertigkeiten handeln, die mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung in gar keinem Zusammenhang stehen. Ein Bergmann, der seinen Nebenerwerb als Musiker infolge eines Unfalls hatte aufgeben müssen, wurde mit seinem Rentenanspruch ebenso abgewiesen, wie ein Verletzter, der durch die Unfallfolgen daran gehindert wurde, im Nebenerwerb als Ringkämpfer wertvolle Preise zu erwerben. Während einem ungelerten Arbeiter der allgemeine Arbeitsmarkt in vollem Umfange zur Betätigung offen steht, wird es oft schwierig sein, einem Versicherten mit besonderer Vorbildung ein geeignetes Arbeitsfeld nachzuweisen.

Ist in den Verhältnissen des Verletzten *eine wesentliche Änderung* eingetreten, die in einer merkbaren Verschlimmerung oder Besserung der Unfallfolgen zum Ausdruck kommen kann, so hat dies natürlich auch eine Änderung seiner Erwerbsfähigkeit zur Folge. Die Erfahrung lehrt nun, daß sich jede Verletzung nach einer gewissen Zeit durch *Gewöhnung an den krankhaften Zustand* und *Anpassung an die neue Tätigkeit* bessert, so daß die verbliebenen körperlichen Kräfte im Erwerbsleben besser ausgenutzt werden und somit auch die Erwerbsfähigkeit tatsächlich steigt. Aus dem *höheren Lohn*, den ein Versicherter erhält, darf indessen noch nicht ohne weiteres auf eine Steigerung seiner Erwerbsfähigkeit geschlossen werden. Ein Handwerker, der durch einen Unfall für sein Handwerk unbrauchbar geworden war und sich durch Fleiß kaufmännische Kenntnisse und eine gute Handschrift angeeignet hatte, erzielte als Buchhalter ein weit höheres Einkommen, wie früher als Handwerker. Seine Verletzungsfolgen hatten dabei nicht die geringste Veränderung erfahren. Hier kann von einer „Änderung der Verhältnisse“ im Sinne der Unfallversicherung keine Rede sein. Wohl aber wurde es vom R. V. A. als eine wesentliche Änderung und als eine Erhöhung der Erwerbsfähigkeit angesehen, daß ein Arbeiter, der eine Beinverletzung erlitten hatte und auf Kosten der Berufsgenossenschaft zum Schreiber ausgebildet worden war, dadurch seinen Lohn wesentlich erhöhte.

Ist die Erwerbsfähigkeit in der Unfallversicherung, wie auseinandergesetzt wurde, dadurch ausgezeichnet, daß sie eine graduelle Abstufung nach Prozenten zuläßt, so liegt das *Charakteristische des Begriffs* „*Invaliddität*“ in der **Invalidenversicherung** darin, daß er nicht eine absolute

Erwerbsunfähigkeit, sondern den *bestimmten Grad einer Teilerwerbsfähigkeit* voraussetzt. Wer um mehr als zwei Drittel in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist, der ist invalide.

Ich darf die Definition des Begriffs „Invalidität“, wie er in der R. V. O. gegeben wird, wohl als bekannt voraussetzen. Danach ist jemand als invalide anzusehen, wenn seine Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit und Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist, und dies ist dann anzunehmen, wenn er nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunden Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Die *Erwerbsunfähigkeit in der Invalidenversicherung* hängt somit kurz gesagt zunächst davon ab, daß der Versicherte nicht mehr ein Drittel des „Normallohns“ verdienen kann, wobei als Ursachen der Invalidität „Krankheit und Gebrechen“ in Betracht kommen. Der *Normallohn* wird in der R. V. O. als dasjenige umschrieben, „*was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.*“ Es ist also damit nicht der *Individuallohn* gemeint, den der Versicherte selbst in seinen gesunden Tagen verdiente, sondern es wird der *Durchschnittslohn größerer Personenkreise* zum Vergleich benutzt und gefordert, nicht daß ihre Ausbildung die *gleiche*, sondern nur, daß sie eine *ähnliche*, wie die des Versicherten war. Ein Maurergeselle, der Invalidenrente beansprucht, wäre also nicht lediglich mit einem anderen Maurergesellen zu vergleichen, sondern auch mit anderen Handwerksgesellen, die eine ähnliche Ausbildung genossen haben, etwa mit einem Zimmergesellen.

Schwieriger wird die Ermittlung des Normallohns, wenn *der Versicherte zur Zeit der Rentenbewerbung einen Beruf gegen Lohn und Gehalt nicht mehr ausübte*. Es kommt dann nicht *die* Stellung in Betracht, die der Versicherte einnahm, als er die Rente beantragte, sondern derjenige Beruf, den er ausübte, als er noch versicherungspflichtig war. Bei einem Maurermeister wäre die Höhe des Normallohns nicht nach dem Betrage zu berechnen, den andere *Baugewerksmeister* zu verdienen pflegen, sondern nach dem Verdienst von *Baugesellen*, denen er angehörte, als er der Versicherungspflicht noch unterlag.

Noch größere Schwierigkeiten können entstehen bei der Feststellung des Normallohns, wenn der Versicherte *niemals Lohnarbeiter, sondern immer nur Selbstversicherer* gewesen ist. Der Personenkreis der zur Selbstversicherung Berechtigten ist ein recht verschiedener; neben solchen Personen mit geringem Verdienst, gibt es andere mit beträcht-

lichen Einnahmen. Was Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung zu verdienen pflegen ist also meist schwer zu sagen. Jedenfalls wird man in solchen Fällen den Normallohn nicht höher annehmen dürfen, als den Höchstbetrag, bis zu dem eine Selbstversicherung durch die R. V. O. zulässig ist; das waren bisher 3000 M.

War der Versicherte früher *in einem anderen Beruf tätig*, als zu der Zeit, wo er seinen Rentenanspruch stellt, so kann ebenfalls Unklarheit über den zum Vergleich heranzuziehenden Personenkreis herrschen. Dann ist für die Festsetzung des Normallohns nicht der frühere Beruf, sondern die erreichte Höchststufe maßgebend, vorausgesetzt daß diese versicherungspflichtig war. Bei einem einfachen Handwerksgehilfen, der sich später zum Werkmeister emporgearbeitet hat, käme also nicht etwa der Durchschnittsverdienst in Frage, den der Versicherte als Lehrling, Geselle und Werkmeister erzielt hat, sondern lediglich der Verdienst des Werkmeisters.

Es kann indessen auch vorkommen, daß ein gelernter Arbeiter durch irgendein Leiden *für seinen ursprünglichen Beruf unfähig* wird und deshalb *genötigt ist, in einen anderen Beruf mit geringeren Lohnsätzen überzugehen*, z. B. wird ein Handwerker nach starker Beeinträchtigung seiner Sehkraft Tagelöhner und später nachdem er durch ein inneres Leiden auch dafür ungeeignet geworden war, Viehhirte. Bei ihm ist für die Berechnung des Normallohns nicht etwa der Lohn eines ungelerten Arbeiters, sondern der Lohn desjenigen Personenkreises zugrunde zu legen, zu dem er gehörte, als er noch Handwerker und voll erwerbsfähig war. Dies ist deswegen von großer praktischer Bedeutung, weil ein großer Teil der Invalidenanwärter wegen der allmählichen Abnahme ihrer Arbeitskraft im Laufe der Zeit ihren Beruf zu wechseln pflegen.

Bei *verheirateten Frauen*, die sich nach der Eheschließung gegen Invalidität weiterversicherten, ist der Berechnung des Normallohns nicht etwa der Beruf des Ehemannes, sondern ihr eigener früher ausgeübter zugrunde zu legen. So kommen z. B. bei einer Erzieherin, die durch Heirat in Kreise mit ganz anderen Einkommenverhältnissen gekommen ist, zum Vergleich doch nur solche Personen in Frage, die ihr nach ihrem früheren Beruf als Erzieherin ähnlich sind. Umgekehrt ist es bei der Hinterbliebenenversicherung, wo für die Vergleichung *nicht der frühere Beruf der Witwe*, sondern die Lebensstellung des verstorbenen Mannes maßgebend ist, die sie durch ihre Heirat erlangt hatte.

Zur Ermittlung des Normallohns gehört es nun weiter, den Verdienst festzustellen, den die in Betracht kommenden Personenkreise „*in derselben Gegend*“ zu verdienen pflegen. Nach der Rechtsprechung des R. V. A. hat man hierunter ein räumliches Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen für gleichartige Arbeiter im allgemeinen gleichmäßige

Lohnverhältnisse bestehen. Das ist für Land und Stadt in der Regel sehr verschieden. Für die landwirtschaftlichen Arbeiter ist als „dieselbe Gegend“ meist ein größerer Bezirk, oft die ganze Provinz, anzusehen, während für die städtischen Arbeiter gewöhnlich nur das Stadtgebiet der Großstadt als „dieselbe Gegend“ in Frage kommt, wo gleichartige Lohnverhältnisse herrschen.

Endlich kommt es noch darauf an, daß der Versicherte den normalen Arbeitsverdienst durch „Lohnarbeit“ zu verdienen imstande ist. Was er durch andere Tätigkeit, etwa durch Unternehmertätigkeit erwirbt, bleibt außer Betracht, auch dann, wenn er die Unternehmertätigkeit im Augenblick der Rentenbewerbung noch ausübt, sogar wenn er Selbstversicherer ist und nie Lohnarbeit verrichtet hat. Es kann also jemand invalide sein, obwohl er als Unternehmer tatsächlich viel mehr als ein Drittel des Normallohns verdient, sofern er nur unfähig ist, diesen Betrag durch Lohnarbeit zu verdienen. Die körperliche Leistungsfähigkeit, die der Gang des Betriebes vom Unternehmer erfordert, ist in vielen Betrieben, so z. B. im Kleinhandel, recht gering. Die Erfahrung zeigt, daß ein völlig verkrüppelter Mann noch imstande ist mit Hilfe seiner Familienangehörigen einen Gemüsekeller, eine Hökerei zu betreiben. Man wird daher einen Lohnarbeiter bei Prüfung seiner Invalidenansprüche niemals auf eine Unternehmertätigkeit hinweisen dürfen, ebensowenig wie man einen Unternehmer deswegen für nicht invalide erklären kann, weil er noch Unternehmertätigkeit ausübt.

Für die Frage, ob der Versicherte noch ein Drittel des Normallohns verdienen kann, ist es ohne Belang, was er überhaupt durch Lohnarbeit zu verdienen vermag. Nur solche Lohnarbeiten kommen in Frage, die seinen „Kräften und Fähigkeiten“ entsprechen und die ihm „unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet“ werden können. Die Invalidenversicherung kennt also ebensowenig wie die Unfallversicherung, eine Berufsinvalidität. Wer seinen Beruf nicht mehr versehen kann, muß sich eben einen anderen suchen. Es fragt sich aber, welche anderen Berufe dem Versicherten noch zugemutet werden dürfen. Denn der neue Beruf muß den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen. Ein verkrüppelter Schneider, der wegen schlechter Augen sein Schneiderhandwerk aufgeben muß, kann nicht auf den Beruf eines Lastträgers verwiesen werden, für den sein Augenlicht vielleicht noch genügt; dieser Beruf wäre seinen Kräften nicht angemessen. Ebensowenig ist ein Lastträger aber für den Beruf als Schneider tauglich; da ihm die erforderlichen Fähigkeiten hierfür fehlen. Ein Steinhauer, dessen Invalidenantrag vom O. V. A. mit dem Hinweis abgelehnt worden war, er könne durch Verrichtung landwirtschaftlicher und anderer Tagelöhnerarbeiten das gesetzliche Lohn Drittel noch verdienen, erhob dagegen Einspruch, da ihm die Verrich-

tung von Feldarbeiten und gewöhnlicher Tagelöhnerarbeiten nicht zugemutet werden könne. Die *Revisionsentscheidung* führte aus, der Versicherte sei auch gehalten unter Umständen zu einer größeren minderlohnnten Arbeit überzugehen, erforderlichenfalls sogar seinen Beruf zu wechseln, falls die neue Tätigkeit seinen Kräften und Fähigkeiten entspreche und ihm zugemutet werden könne. Derselbe Rentenbewerber sei Steinhauer, Sohn eines Gürtlers, erst 29 Jahre alt; er werde daher nicht unbillig beschwert, wenn von ihm die Verrichtung landwirtschaftlicher oder anderer Tagelöhnerarbeiten verlangt werde. An diesem Standpunkt, daß ein Facharbeiter ohne weiteres verpflichtet ist, in den Beruf eines ungelerten Arbeiters überzugehen, wenn er seine Facharbeit oder andere ähnliche Facharbeiten nicht mehr leisten kann, hat das R. V. A. zähe festgehalten. So wurde z. B. auch ein Kesselschmied, der 30 Jahre in einer Großstadtfabrik gearbeitet hatte, auf landwirtschaftliche Arbeiten, insbesondere auf Viehfüttern verwiesen.

Gerade für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit in der Invalidenversicherung ist es ja charakteristisch, daß der gesamte Wirtschaftsmarkt berücksichtigt werden soll. Indessen darf dies doch nicht so weit gehen, daß der Versicherte auf eine ihm „völlig fremde, geistig und körperlich ungeeignete Lohnarbeit“ verwiesen wird. Die Invalidität einer hochgradig schwerhörigen Sprachlehrerin war von der Landesversicherungsanstalt bestritten worden mit dem Hinweis, daß sie noch auf anderen Tätigkeitsgebieten das gesetzliche Lohndrittel verdienen könne. In der *Revisionsentscheidung* des Bayr. L. V. A. vom 15. IV. 1914 wird die Invalidität anerkannt und ausgeführt, daß für die Bewerberin bei der hochgradigen Schwerhörigkeit eine Tätigkeit als Haushälterin, häuslicher Dienstbote, Kinderpflegerin nicht in Betracht käme, aber auch nicht als Köchin oder Näherin, denn hierzu fehlten ihr Kenntnisse und Übung; auch Schreibarbeiten, landwirtschaftliche Arbeiten oder eine Beschäftigung als Wäscherin könnte ihr unter billiger Berücksichtigung ihres Berufes nicht zugemutet werden. Ebenso wird man geistige Arbeiter wohl auf andere geistige Arbeit, aber nicht auf grobe Handleistungen verweisen dürfen, einen Handlungsgehilfen wohl auf Beschäftigung als Schreiber, aber nicht auf die Tätigkeit als Straßenkehrer, eine Erzieherin auf die Stellung als Hausdame, aber nicht auf die Beschäftigung als Waschfrau. Umgekehrt wird der Straßenkehrer und die Waschfrau für höhere Stellen nicht in Frage kommen, ein Grundsatz, der freilich in der nachrevolutionären Zeit keine unbedingte Geltung mehr zu haben scheint, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1920 eine kommunistisch gesinnte Waschfrau in Braunschweig Kultusminister gewesen ist.

Auch in der Invalidenversicherung sind *Arbeitsunfähigkeit* und *Erwerbsunfähigkeit* nicht identische Begriffe. Jemand kann arbeitsfähig

und doch invalide sein. Wiederholt sind über solche Fälle berichtet worden, so erst kürzlich von *R. Lehmann*. Ein 51jähriger Mann war als Hausdiener dadurch invalide geworden, daß bei ihm nach einer Rippenresektion eine faustgroße Höhle des Brustraums mit einer Speiseröhrenfistel offen geblieben war. Wegen einer größeren in der Tiefe der Höhle freiliegenden pulsierenden Schlagader bestand dauernde Lebensgefahr. Bei einer Nachuntersuchung nach 22 Jahren, bei der sich im wesentlichen der frühere Befund ergab, stellte sich heraus, daß der Invalide trotz seines Leidens arbeitete und den tarifmäßigen Lohn als Straßenkehrer verdiente. In einem *Urteil vom 3. XII. 1917 hat das R. V. A.* auch einen *Typhusbacillenausscheider*, der völlig arbeitsfähig war, für invalide erklärt, indem es ausführte, daß er wegen der großen Ansteckungsgefahr für seine Umgebung, besonders für seine Mitarbeiter sowohl in seinem Beruf als Lederarbeiter, wie auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, z. B. bei Bauten, Ziegelarbeiten auf dem Lande, wo vielfach unhygienische Verhältnisse herrschten und Abort- und Wasser- verhältnisse die Weiterverbreitung der durch den Urin ausgeschiedenen Bacillen begünstigten, keine Verwendung finden könne. Unter Hinweis auf eine frühere Entscheidung, wo das Vorliegen der Invalidität zweifelhaft gelassen war, da es sich um einen Darmausscheider handelte, wurde hervorgehoben, daß dieser weniger gefährlich sei als ein Urinausscheider. Denn während die Stuhlentleerungen nur täglich und zwar auf Aborten erfolgten, werde der Harn häufiger am Tage entleert, nicht selten im Freien und an verschiedenen Orten. Dadurch könne der Ansteckungsstoff an die verschiedensten Stellen kommen. Zudem sei die Beschmutzung mit Harn nicht leicht erkennbar und die Verschleppung z. B. mit den Stiefelsohlen leichter möglich, als bei festem Unrat. Schließlich würden beim Harnlassen die Hände auch leichter beschmutzt, wie bei der Stuhlentleerung.

Invalidität liegt nun bekanntlich nur vor, wenn der Versicherte nicht mehr als ein Drittel des Normallohns verdienen kann. Hier tritt also an den Gutachter die Aufgabe heran, den *Grad der Erwerbsunfähigkeit* zu bestimmen. Nach der Feststellung des Krankheitsbefundes wird er sich somit ein Urteil über die *Arbeitsfähigkeit des Versicherten* und darüber bilden müssen, wieviel dieser mit dem ihm verbliebenen Rest an Arbeitskraft noch verdienen kann. Ein wichtiges Hilfsmittel hierfür sind *die vom Arbeitgeber eingeforderten Lohnlisten*, nur muß festgestellt werden, daß der als Lohn gezahlte Betrag auch wirklich reiner Lohn ist und nicht aus anderen Gründen, etwa mit Rücksicht auf langjährige Dienstzeit gegeben wird. Ein in seiner Sehkraft stark beeinträchtigter Mann, der die gewohnte Arbeit noch zu verrichten vermag, kann außerstande sein, seine Arbeitskraft noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwerten, obwohl er in Wirklichkeit mehr als ein Drittel des Normallohns verdient.

Für die Abschätzung der geminderten Erwerbsfähigkeit werden in der Invalidenversicherung oft auch *gewisse Erfahrungssätze* benutzt, wie sie sich in der Unfallversicherung für viele Krankheitszustände herausgebildet haben, wo z. B. der Verlust eines Auges allgemein mit 25% Erwerbseinbuße abgegolten wird. Bei gelernten Arbeitern versagen diese Erfahrungssätze indessen oft, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles nicht berücksichtigt werden. Bei ihnen muß wegen der Höhe der Verdienstgrenze mitunter schon Invalidität angenommen werden, wenn *Berufsinvalidität* eingetreten ist. Bei einem 65jährigen kunstgewerblichen Arbeiter, der an einer Bewegungsbeschränkung des rechten Zeigefingers und Ringfingers litt und der außerdem $1\frac{1}{2}$ Glieder des rechten Mittelfingers verloren hatte, war die Erwerbseinbuße nach den üblichen Entschädigungssätzen für ungelernete Arbeiter auf 35% angenommen worden. Durch seine Handverkrüppelung konnte er nicht mehr ein Drittel des für andere kunstgewerbliche Arbeiter üblichen Tagelohns von 10 M, nämlich 3,33 M. verdienen; er war also berufsinvalid geworden. Gesunde ungelernete Arbeiter verdienten aber in jener Gegend als Vollohn überhaupt nur 2,50 M. pro Tag. Der Verstümmelte mußte daher als invalide angesehen werden, war also falsch beurteilt worden.

Zu einer fehlerhaften Abschätzung kann der Gutachter auch dadurch kommen, daß beim *Zusammentreten mehrerer Krankheiten und Gebrechen* diese einzeln abgeschätzt und die Prozentsätze einfach addiert werden. Bei einem Manne wurde auf Grund folgender Rechnung Invalidität vom Arzt angenommen: Schwerhörigkeit = 40%, Verstümmelung des linken Daumens = 15%, Krampfadern = 20%, zusammen 75%. Trotzdem war der Mann nach den angestellten Ermittlungen nicht invalide, sondern verdiente den vollen ortsüblichen Tagelohn, der durchaus seiner Leistungsfähigkeit entsprach.

Auch die *verminderte Arbeitsgelegenheit* ist für die Abschätzung der Erwerbsfähigkeit in der Invalidenversicherung von Bedeutung. Der Versicherte wird nur dann einen gewissen Lohnbetrag verdienen können, wenn er entsprechende Arbeitsgelegenheit hat. Die verminderte Arbeitsfähigkeit hat aber häufig auch eine Verringerung der Arbeitsgelegenheit zur Folge, insofern als den minderwertigen Arbeitskräften begreiflicherweise die vollwertigen leistungsfähigeren vorgezogen werden und die Rentenbewerber zu gewissen Arbeiten überhaupt unfähig geworden sind. In welchem Umfang die verminderte Arbeitsgelegenheit in Rechnung zu stellen ist, hängt davon ab, wie groß nach den Wirtschaftsverhältnissen der betreffenden Gegend die Wahrscheinlichkeit ist, daß der Versicherte trotz seiner verminderten Arbeitsfähigkeit noch Arbeit findet.

Der Begriff der Invalidität läßt auch eine *zeitliche Begrenzung der Erwerbsunfähigkeit* zu; man spricht von einer „dauernden“ und einer

„vorübergehenden“ Invalidität. Bei der dauernden tritt die Gewährung der Versicherungsleistung vom Tage des Eintritts ein, bei der vorübergehenden erst nach dem Erlöschen der Krankenkassenverpflichtung vom Beginn der 27. Woche nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit. Recht häufig wird die Ansicht vertreten, daß vorübergehende Invalidität schon anzunehmen ist, wenn die bloße Möglichkeit einer Besserung besteht. Indessen auch die dauernde Invalidität schließt die entfernte Möglichkeit einer Wiederherstellung nicht aus. Das R. V. A. hat in einem Urteil vom 19. III. 1919 ausdrücklich die Meinung als irrig bezeichnet, daß ein dauernd Erwerbsunfähiger nicht wieder erwerbsfähig werden kann. Das Wesentliche bei der vorübergehenden Invalidität ist, daß eine bestimmte Hoffnung auf Wiederherstellung besteht und daß die Wiederherstellung in absehbarer Zeit eintreten wird. Will man also nur vorübergehende Erwerbsunfähigkeit annehmen, so muß man in der Lage sein, auf folgende Frage eine Antwort zu geben: „Wann wird die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich wieder größer als ein Drittel der normalen sein.“ Läßt sich diese Frage nicht beantworten, weil der Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vorauszusehen ist, so ist die Erwerbsunfähigkeit keine vorübergehende, sondern eine dauernde, selbst wenn die Möglichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist.

Eine besondere Rolle spielen die *Kriegsverletzungen*, bei denen in sehr vielen Fällen die zu erwartende Besserung erst nach längerer Zeit eintritt und die vorhandene Invalidität beseitigt. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich, wenigstens nach meinen Erfahrungen, dabei auch um eine *vorübergehende Invalidität*, die in der Regel solange dauert, als Lazarettbehandlung noch erforderlich ist. Indessen hat sich das R. V. A. wiederholt dahin ausgesprochen, daß der Lazarettaufenthalt eines Kriegsbeschädigten für sich allein noch nicht die Annahme der Invalidität begründet. Bei einem Kriegsteilnehmer, dessen Wundbehandlung längst beendet war und der sich lediglich deswegen noch in Lazarettbehandlung befand, um die Beweglichkeit der verletzten Hand durch Massage zu bessern, hatte das O. V. A. vorübergehende Invalidität mit der Begründung angenommen, daß der Verletzte während des Lazarettaufenthaltes nicht in der Lage sei, sich erwerblich zu betätigen. Das R. V. A. hielt die Revision für begründet und führte aus, es bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Zweck des von der Heeresverwaltung eingeleiteten Heilverfahrens und dem Ziele, das der Träger der Invalidenversicherung bei einem Heilverfahren im Auge habe. Der Heeresverwaltung liege daran, den Versicherten auf eine möglichst hohe Stufe körperlicher Leistungsfähigkeit zurückzuführen, dem Versicherungsträger genüge dagegen die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im Sinne der R. V. O., denn damit entfalle für ihn die Verpflichtung der Rentenzahlung. Dieser Unterschied könne

die Heeresverwaltung veranlassen, die Behandlung Verwundeter erheblich länger fortzusetzen, zumal besondere Heilmittel, wie Bäder, Massage, medikomechanische Behandlung nur im Lazarett zur Verfügung ständen. Der Versicherungsträger dehne den Aufenthalt des Kranken in der Heilanstalt aber nicht länger aus, als bis entweder die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt oder die drohende Invalidität beseitigt sei oder bis sich ergebe, daß dieser Erfolg durch das Heilverfahren nicht erreichbar sei. Im vorliegenden Falle sei eine Behandlung des Kriegsbeschädigten mit Massage auch außerhalb des Lazaretts möglich gewesen und hätte wohl nicht mehr als täglich 1 Stunde beansprucht; der übrige Teil des Tages hätte ihm zur Ausübung seines bürgerlichen Berufs zur Verfügung gestanden. In einem anderen Falle, wo der Kriegsbeschädigte noch an Abmagerung der Wade, leichter Spitzfußstellung und leichter Peroneuslähmung litt und durch Entscheidung des O. V. A. Krankenrente erhalten hatte, stellte sich das R. V. A. auf den gleichen Standpunkt. Auch die R. V. O. gehe davon aus, daß der Versicherte während der von einem Träger der Unfallversicherung gewährten Heilanstaltspflege nicht arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung zu sein brauche. Dann bestehe kein Anspruch auf Krankengeld. Nur für den Fall der Arbeitsunfähigkeit sei Vorsorge getroffen, indem dann für die Auseinandersetzung zwischen den Versicherungsträgern Unfallrente zugrunde gelegt werden solle. Auch für die Krankenkasse könne es nicht entscheidend sein, daß der Versicherte durch Maßnahmen einer anderen Stelle, durch die von der Berufsgenossenschaft veranlaßte Krankenhausbehandlung, dem Erwerbsleben entzogen werde.

Wie in der Unfallversicherung kann die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten auch in der Invalidenversicherung durch „*Veränderung der Verhältnisse*“ eine *so wesentliche Änderung* erfahren, daß die Invalidität als beseitigt angesehen werden kann und die Entziehung der Rente gerechtfertigt erscheint. Eine solche Veränderung ist oft in der Gewöhnung an einen krankhaften Zustand oder in dem Erwerb neuer Fertigkeiten gegeben. So wurde in einer *Revisionsentscheidung vom 9. XII. 1917* die Invalidität bei einem Arbeiter verneint, der im Alter von 23 Jahren den linken Arm verloren hatte, da er sich im Alter von 45 Jahren an diesen Verlust hinreichend gewöhnt haben müsse, um trotz desselben ein Drittel des Normallohns zu erzielen. Der Gegengrund des O. V. A., daß der Verdienst des Mannes mehr ein zufälliger und unsicherer, durch die Kriegsverhältnisse bedingter sei, beseitige die Bejahung der Gewöhnung nicht; denn ausschlaggebend sei nur die Erwerbsfähigkeit. Nicht immer braucht aber dabei eine Veränderung des körperlichen oder geistigen Zustandes bei dem Versicherten ärztlich nachgewiesen zu werden, wie eine andere *Revisionsentscheidung vom 27. X. 1917* beweist. Ein Tischler hatte im Kriege einen Schuß in den

rechten Oberarm bekommen und war infolgedessen nur auf den Gebrauch des linken Arms angewiesen, schrieb z. B. mit der linken Hand. Ihm wurde von der Landesversicherungsanstalt die Invalidenrente entzogen; es sei eine wesentliche Besserung bei ihm eingetreten, da er sich als Linkshänder ausgebildet habe. Dem wurde in der Revisionsentscheidung zugestimmt und gesagt, der Eintritt völliger Gewöhnung ergebe sich auch daraus, daß der Mann als Trichinenschauer mit der linken Hand umfängliche Schreibarbeiten verrichte. Daß der durch die Verwundung herbeigeführte körperliche Zustand sich nicht gebessert habe, schließe die Annahme einer wesentlichen, die Rentenentziehung rechtfertigende Veränderung nicht aus.

Auch wenn „*der gute Wille zur Arbeit*“ fehlt, ist nach einer *Revisionsentscheidung vom 4. XI. 1918* die Entziehung der Invalidenrente gerechtfertigt. Einem landwirtschaftlichen Knecht, der durch Granatschuß beide Unterschenkel verloren hatte, mit gutsitzenden Prothesen ohne Stock sicher gehen konnte und zur Erlernung anderer Arbeiten fähig war, wurde von der Landesversicherungsanstalt die Rente entzogen, weil er nicht arbeitete und durch nichts zu bewegen war, sich Beschäftigung zu suchen. Die Revisionsentscheidung führte aus, daß in den Verhältnissen des Verletzten zweifellos eine wesentliche Änderung durch völlige Heilung der Beinstümpfe und Anpassung an den Verlust beider Unterschenkel eingetreten sei. Es gebe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Reihe mechanischer Arbeiten in Fabriken und Werkstätten, die besonders im Sitzen verrichtet, von jedermann nach kurzer Unterweisung ohne besonderes Umlernen geleistet werden könnten. Der Knecht sei ungelernter Arbeiter; ihm könne jede Erwerbstätigkeit zugemutet werden, die im Sitzen geleistet zu werden pflege. Er dürfe seine Arbeitsverweigerung nicht darauf stützen, daß er am Wohnort keine passende Arbeitsgelegenheit finden könne, sondern müsse auch andere Orte in Betracht ziehen, um Arbeit zu gewinnen, da die Versicherung sich nicht gegen Arbeitslosigkeit, sondern gegen Erwerbslosigkeit richte.

Mitunter besteht „*eine bestimmte Hoffnung auf Wiederherstellung in absehbarer Zeit*“, wenn gewisse Maßnahmen ergriffen werden, wenn z. B. die Aufnahme in ein Krankenhaus erfolgt, eine Operation vorgenommen oder wenn ein anderes Heilverfahren eingeleitet wird. In solchen Fällen kann die Erwerbsunfähigkeit jedoch nur unter der Voraussetzung als vorübergehend bezeichnet werden, daß ein Heilverfahren auch wirklich eingeleitet wird. Lehnt der Versicherte die vorgeschlagenen Maßnahmen ab, so kann dadurch die Annahme dauernder Invalidität notwendig werden, falls nicht ein Versagen der Versicherungsleistung gerechtfertigt ist, wie in dem Falle, wo eine halbblinde, sonst aber gesunde Frau das Tragen einer schwachen Konvexbrille und ebenso eine Opera-

tion verweigerte. In der *Revisionsentscheidung* des *Bayr. L. A. vom 8. IV. 1914* wurde gesagt, entscheidend sei, daß die noch rüstige Frau ihr Augenübel, welches das Haupthindernis einer besser gelohnten Erwerbsfähigkeit sei, nicht einmal durch Tragen einer Brille — eine Hilfe, zu deren Annahme sie verpflichtet sei — mindern wolle. Von dauernder Invalidität könne daher keine Rede sein.

Einige *interessante Entscheidungen*, welche sich in der Rechtsprechung *der neueren Zeit* finden, mögen hier noch Erwähnung finden. In einem *Urteil vom 11. XII. 1915* hat das R. V. A. zu der Frage Stellung genommen, ob die durch *Selbstmord verursachte Invalidität* einen Rechtsanspruch begründet und hat diese Frage verneint. Bekanntlich ist die Invalidenrente demjenigen zu versagen, der sich selbst vorsätzlich invalide macht. Ein Tuchmacher hatte einen Selbstmordversuch durch Erschießen gemacht und eine linksseitige Lähmung zurückbehalten. Es handelte sich nun darum, ob er Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hatte. Die Vorinstanz hatte dies mit der Begründung verneint, daß der Mann zwar seinen Körper vorsätzlich beschädigt habe; darüber hinaus müsse aber eine vorsätzliche Herbeiführung der Invalidität gefordert werden. Diese habe aber der Selbstmörder regelmäßig nicht, weil er die *Vernichtung* seines Lebens anstrebe, nicht dessen Erhaltung, welche Voraussetzung der Invalidität sei. Das R. V. A. hob demgegenüber hervor, daß es nicht so sehr auf die Vorsätzlichkeit bei Herbeiführung der Invalidität, als vielmehr auf den *Vorsatz bei der Handlung* ankomme, welche die Invalidität zur Folge habe. Wer seinem Leben ein Ende machen will, wisse, daß zur Erreichung seines Zweckes eine Körperbeschädigung nötig sei; er begehe also die ihn schädigende Handlung vorsätzlich.

Ebenso hat das R. V. A. in einem anderen Urteil vom 13. XII. 1916 Invalidität bei einem *Geisteskranken* verneint, der aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in einer Irrenanstalt untergebracht war. Ein von Jugend auf schwachsinniger Gärtnergehilfe, der sich wiederholt in unzüchtiger Weise an Knaben unter 12 Jahren vergangen hatte, deswegen wiederholt bestraft und schließlich wegen Geisteskrankheit freigesprochen wurde, kam als gemeingefährlich in die Irrenanstalt. Sein Pfleger beanspruchte für ihn Invalidenrente, wurde aber vom O. V. A. mit der Begründung abgewiesen, daß der Kranke bereits von Jugend an invalide gewesen sei; der allgemeine Arbeitsmarkt sei ihm infolge seiner Geisteskrankheit verschlossen gewesen. Das R. V. A. erklärte jedoch, die *tatsächlichen Verhältnisse* bewiesen, daß der Kranke nicht invalide sei. Die Geisteskrankheit habe zwar schon früher bestanden, habe ihn aber nicht gehindert, vollwertige Arbeit zu verrichten. Auch durch die Unterbringung in die Irrenanstalt sei er nicht invalide geworden. Diese sei aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgt;

wäre der Kranke nicht gemeingefährlich, so würde er sich nicht in der Anstalt befinden. Die Krankheit würde ihn dann nicht abhalten, als Lohnarbeiter ebenso tätig zu sein, wie früher.

Die vierte Art der Erwerbsunfähigkeit, die uns in der Sozialversicherung begegnet, ist der Begriff der „*Berufsinvalidität*“ in der *Angestelltenversicherung*. Berufsunfähig ist hier, „wer durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes unfähig ist, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesetzt ist“. Hier kann ich mich kurz fassen. Für die *Beurteilung der Berufsunfähigkeit* sind ganz ähnliche Gesichtspunkte maßgebend, wie in der Invalidenversicherung, nur fällt die Beschränkung auf „*Personen derselben Gegend*“ fort, ferner ist die Verdienstgrenze, welche Voraussetzung für die Annahme der Berufsunfähigkeit bildet, nicht wie bei der Invalidität auf ein Drittel der allgemeinen Erwerbsfähigkeit, sondern auf die Hälfte der vollen Berufstätigkeit festgesetzt. Hier liegen die Verhältnisse für die Gewährung der Versicherungsleistung also viel günstiger, wie in der Invalidenversicherung.

Auch die Ursachen sind insofern andere, als für die Berufsunfähigkeit nicht „Krankheit und Gebrechen“, sondern „*körperliche Gebrechen* oder *Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte*“ gefordert werden.

Der Begriff „*körperliche Gebrechen*“ umfaßt die Gesamtheit aller krankhaften *Folgeerscheinungen*, die durch Krankheit oder Unfall hervorgerufen sind. Es handelt sich somit nicht um die Feststellung eines Krankheitsprozesses, sondern um die erkennbaren Folgen, die aus der Krankheit entstanden sind.

Den körperlichen Gebrechen ist „*die Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte*“ gegenübergestellt, ein Begriff, der in der Invalidenversicherung als Ursache der Invalidität nicht erwähnt wird. Darunter ist die physiologische Altersinvolution zu verstehen, die bei jedem Menschen eintritt und in der Schrumpfung und Rückbildung der Organe besteht, die Arterienverkalkung, die im hohen Alter eine natürliche Erscheinung ist, die Altersweitsichtigkeit, die beginnende Schwerhörigkeit, die mangelnde geistige Anpassungsfähigkeit an neue Verhältnisse usw.

Alle diese Zustände können aber nur Berufsunfähigkeit bewirken, wenn die *Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit* eine gewisse Höhe erreicht hat, nämlich wenn die volle Arbeitsfähigkeit um 50% vermindert ist. Auch hier ist nicht die individuelle Arbeitsfähigkeit des Versicherten gemeint, sondern *diejenige Arbeitsfähigkeit, die Berufsgenossen mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten eigen*

ist. Bei der Feststellung des verbliebenen Restes an Arbeitsfähigkeit kommen also zunächst nur solche Berufe in Betracht, die von der Angestelltenversicherung überhaupt erfaßt werden und diese erfahren wieder durch die einzelnen Berufsklassen eine weitere Einschränkung. Steht die Berufsunfähigkeit eines Gutsverwalters oder eines Forstangestellten in Frage, so wird man zum Vergleich alle Personen heranziehen können, die eine gleichwertige Tätigkeit oder doch eine ähnliche Beschäftigung, etwa die Führung von Büchern, zu verrichten haben. Einem Handlungsgehilfen wird man ohne weiteres eine Bureautätigkeit, einem Lithographen den Übergang zum photographischen Beruf zumuten können.

Die *Ausbildung in einem neuen Beruf*, ein *Umlernen* läßt die Definition der Berufsfähigkeit in der Angestelltenversicherung nicht zu. Wenn also einem Geigenspieler in einem Orchester nur 2 Finger unbrauchbar werden, so ist er berufsunfähig, da er nicht mehr Geige spielen kann, obwohl er zweifellos noch in der Lage wäre, einen neuen Beruf zu erlernen.

Wie man sieht, steht der Begriff der Erwerbsfähigkeit im Mittelpunkt unserer gesamten Sozialversicherung. Seine richtige Auslegung ist auch für die sachgemäße Mitwirkung des ärztlichen Gutachters bei der Handhabung unserer sozialen Gesetze in der Praxis ein unerläßliches Erfordernis. Der Zweck dieser Ausführungen war es, das Verständnis dieses komplizierten Begriffes zu erleichtern und darauf aufmerksam zu machen, welche verschiedene Bedeutung ihm in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zukommt.

Literatur.

- Ewald*, Soziale Medizin Bd. 2. 1914. — *Siefert*, Der Begriff der Erwerbsfähigkeit auf dem Gebiet des Versicherungswesens. Behrend & Co., Berlin 1908. — *Seelmann*, Ärztliche Begutachtung in Invaliden-, Hinterbliebenen- und Krankenversicherungssachen. Vogel, Leipzig 1911. — *Siefert*, Die Erwerbsfähigkeit in der Sozialversicherung. Monatsschr. f. Arb.- u. Angest.-Versich. 1913, Heft 1. — Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes.
-